

## Vergütungsvereinbarung

zwischen Herrn Rechtsanwalt Philipp Spoth, Lerchenweg 19, 53797 Lohmar - im Folgenden Auftragnehmer - und

Vor- und Nachname Auftraggeber

- im Folgenden Auftraggeber -

Der Auftragnehmer wurde von dem Auftraggeber mit folgenden Mandaten beauftragt, für die diese Vergütungsvereinbarung getroffen wird:

Kurzbeschreibung

Für die Tätigkeit in diesen Sachen und im Hinblick auf die Bedeutung und den Umfang der vorstehend bezeichneten Angelegenheiten und ihrer rechtlichen und tatsächlichen Besonderheiten wird anstelle der gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) nebst Vergütungsverzeichnis (VV RVG) zwischen den o. g. Auftraggeber und dem Auftragnehmer folgende Vergütungsvereinbarung getroffen:

1. Die Abrechnung erfolgt vereinbarungsgemäß
  - mit einer Grundvergütung von Pauschal 500,- € (in Worten: fünfhundert Euro) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und zusätzlich
  - nach Zeitaufwand, wobei die Parteien einen Stundensatz von 150,- € (in Worten: einhundert und fünfzig Euro) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbaren. Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Abrechnung von Beginn des Mandatsverhältnisses an. Die Abrechnung erfolgt je angefangene 15 Minuten.
2. Seine Auslagen rechnet der Auftragnehmer gem. Nrn. 7000 ff VV RVG ab. Es steht im frei, statt nachgewiesener Auslagen die Auslagenpauschale zu verlangen.
3. Alle Beträge verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer
4. Grundsätzlich ist die Vergütung des Auftragnehmers gem. § 8 RVG nach Beendigung des Auftrags fällig. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, für erbrachte Leistungen Abschlagsrechnungen zu stellen.
5. Mit Zahlung des Rechnungsbetrages erkennt der Auftraggeber die jeweils zugrunde liegende Gebührenforderung an.
6. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass diese Vereinbarung von der gesetzlichen Regelung abweicht. Der Auftragnehmer weist die Auftraggeber ausdrücklich auf Folgendes hin: Wird in dieser Angelegenheit ein Rechtsstreit geführt und steht dem Auftraggeber aus diesem Rechtsstreit ein Erstattungsanspruch gegen einen anderen Beteiligten des Rechtsstreits zu, besteht dieser Erstattungsanspruch nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren. Darüber hinausgehende Gebühren sind nicht erstattungsfähig.
7. Der Auftraggeber tritt etwaige Erstattungsansprüche gegen die Landeskasse oder andere Verfahrensbeteiligte zur Sicherung der Honoraransprüche an den Auftragnehmer ab. Die wAbtretung wird von dem Auftragnehmer angenommen.

Ort / Datum

Unterschrift